VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/90 DER KOMMISSION

vom 5. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 349/90 über die Lieferung einer Partie Käse der Sorte Feta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 349/90 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung als Nahrungsmittelhilfe von Käse der Sorte Feta zugunsten vom WEP. Auf Antrag des Begünstigten sind einige Bedingungen bezüglich der Verpackung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 349/90 erhält der Wortlaut der Fußnote (9) folgende Fassung:

„(9) Der Käse muß in Tetrabrickdosen mit einem Eigengewicht des Inhalts von 500 g, die genannten Dosen müssen in Kartons mit einem Gewicht von 10 kg verpackt sein. Diese Verpackungen dürfen weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts bewirken. Der Verschluß der Behältnisse muß vollkommen dicht sein. Die Behältnisse müssen genügend stabil und ordnungsgemäß verpackt sein, um einen langen und schwierigen Transport zu überstehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 24.